

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/2337 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

A. Problem

Nach dem bisherigen Recht vollstrecken die Hauptzollämter als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung zu weit über 90 Prozent Vollstreckungsanordnungen von ca. 800 Anordnungsbehörden, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit. Können die Gebühren und Auslagen der Bundesfinanzverwaltung bei den Vollstreckungsschuldern nicht beigetrieben werden, geht dies zu Lasten des Haushalts der Bundesfinanzverwaltung. Mit dem Gesetz soll eine Vollstreckungspauschale geschaffen werden, die bei den betroffenen Anordnungsbehörden zum Ausgleich der beim Vollstreckungsschuldner uneinbringlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden soll. Durch die Kostenbeteiligung der Anordnungsbehörden soll eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht und zudem ein Anreiz für ein effizienteres Verwaltungshandeln gesetzt werden.

Ferner besteht Änderungsbedarf in Bezug auf die Euro-Umstellung und betragsmäßige Anhebung des Zwangsgeldes und der Mahngebühr nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.

B. Lösung

Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhebung der Vollstreckungspauschale werden sich für den Bund (Bundesfinanzverwaltung) Mehreinnahmen in Höhe von etwa 36 Mio. Euro jährlich ergeben. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen ist abhängig von der Anzahl der künftig durch die betroffenen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen und der Höhe der durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Pauschale.

Dem stehen bei den betroffenen Anordnungsbehörden der mittelbaren Bundesverwaltung Mehrausgaben auf Grund der Einführung der Vollstreckungspauschale in gleicher Höhe (ca. 36 Mio. Euro) jährlich gegenüber, welche zum Teil mittelbar zu Mehrausgaben bei einzelnen Titeln des Bundeshaushaltes (z. B. Bundeszuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) führen. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von der Anzahl der künftig durch die betroffenen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen und der Höhe der durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Pauschale. Auf den Bund entfallende Mehrausgaben bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) können im Finanzplanzeitraum in den Ansätzen im Einzelplan 11 für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. für den Bundeszuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgefangen werden.

Durch die Erhöhung des Zwangsgeldes und der Mahngebühr ist mit Effizienzsteigerungen bei der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und mit positiven Auswirkungen auf die Finanzen der Bundesverwaltung zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesfinanzverwaltung entstehen für das Abrechnungsverfahren für die Vollstreckungspauschale durch jährliche Rechnungslegung geschätzte zusätzliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 269 922 Euro pro Jahr. Dieser Betrag errechnet sich auf Grundlage der Personalkosten- und Sachkostenpauschale für drei Arbeitskräfte mittlerer Dienst A 8. Dabei werden für jede Arbeitskraft Personalkosten inklusive Personalgemeinkosten in Höhe von 63 714 Euro sowie Sachkosten pro Arbeitsplatz in Höhe von 26 260 Euro zugrunde gelegt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart werden.

Bei den betroffenen Anordnungsbehörden ist von nicht bezifferbaren Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung der jährlich in Rechnung gestellten Vollstreckungspauschale auszugehen. Die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Minijob-Zentrale entstehenden Mehraufwände können im Finanzplanungszeitraum in den Ansätzen für Verwaltungskosten bzw. beim Bundeszuschuss an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einzelplan 11 aufgefangen werden.

Durch die Erhöhung des Zwangsgeldes und der Mahngebühr wird kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung begründet. Entlastungen für Bundesbehörden können sich daraus ergeben, dass künftig für die Mahngebühr glatte Euro-Beträge vorgesehen sind und damit die Festsetzung im Einzelfall erleichtert wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2337 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2014

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Oswin Veith
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Frank Tempel
Berichtersteller

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Oswin Veith, Gabriele Fograscher, Frank Tempel und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/2337** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2014 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 25. Sitzung am 24. September 2014 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 24. September 2014 abschließend beraten. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung lag auf Ausschussdrucksache 18(4)116 vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2337.

Berlin, den 24. September 2014

Oswin Veith
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Frank Tempel
Berichtersteller

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

